

# Schützenverein Niederalbertsdorf

## Satzung

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Niederalbertsdorf e. V."
- (2) Sitz des Vereines ist Niederalbertsdorf, Dorfstr. 74.
- (3) Der Verein ist unter der Registernummer 832 im Vereinsregister Zwickau eingetragen.
- (4) Der Verein ist unter der Registernummer 03/019 Mitglied im sächsischen Schützenbund.

### §2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Pflege der Dorfkultur und des Schießsportes. Bei allen schießsportlichen Aktivitäten wird nach den Regeln des SSB verfahren. Der Schützenverein Niederalbertsdorf erkennt die Satzung des SSB an. Als Höhepunkt seiner Tätigkeit veranstaltet der Verein das "Niederalbertsdorfer Schützenfest". Weitere Veranstaltungen und Maßnahmen die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinen werden durchgeführt. Der Schützenverein Niederalbertsdorf ist die Wiedergründung der Schützengesellschaft zu Ober- und Niederalbertsdorf die von 1873 bis 1945 bestand.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

### §4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden und mindestens 18 Jahre alt ist.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Diese ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluß aus den Verein.
- (4) Ein Mitglied, daß in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den

Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß. Ist ein Mitglied mehr als zwei Jahre Mitgliedsbeiträge oder Eintrittsgeld säumig, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des jeweiligen Jahres.

### §6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Revisionskommission

### §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden dem Kassenwart und weiteren vier Vereinsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jeweils mit noch einem Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

### §8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch eine schriftliche persönliche Einladung einzuberufen. Als Zeitpunkt wird das jeweils 1. Quartal und 3. Quartal des laufenden Jahres festgelegt. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
  - (a) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
  - f) Beschlüsse über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

## Schützenverein Niederalbertsdorf Satzung

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§9 Revisionskommission**

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird zur Wahlversammlung bestellt. Ihre Aufgabe ist, die Mittel des Vereins im jährlichen Intervall auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen und den Vorstand vorzulegen.

### **§10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Kalenderjahres nach Eintritt in den Verein zu zahlen. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein erlischt jeglicher finanzieller Anspruch.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis Ende Juli des laufenden Jahres fällig.

### **§11 Kleiderordnung**

Der Verein hat zum Zwecke eines einheitlichen Auftretens der Mitglieder zu bestimmten Anlässen, die vom Vorstand bestimmt werden, die Uniform zu tragen. Neue Mitglieder sind innerhalb eines Jahres gehalten sich die Uniform zu beschaffen.

### **§12 Begräbnis**

Ein verstorbene Mitglied geleitet eine Abordnung des Vereines zu Grabe.

### **§13 Auflösung des Vereines und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an Niederalbertsdorf, Gemeinde Langenbernsdorf die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erhaltung der kulturellen Betätigung der Bürger verwenden darf.

### **§14 Schlußbestimmung**

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 07.03.2006 angenommen. Damit tritt die bestätigte Satzung vom 29.05.1997 außer Kraft.

Festgestellt 1873, 1994, 1997, 2006  
SSB (Sächsischer Schützenbund)